

§ 8 NÖ LMKGVO 2010 Zeiterfassung und Dokumentation

NÖ LMKGVO 2010 - NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Jeder amtliche Untersucher bzw. jede amtliche Untersucherin hat für den jeweiligen BetriebBeginn und Ende der täglichen Untersuchungs- und Kontrolltätigkeit einschließlich Probenahme schriftlich festzuhalten und vom Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin bzw. dessen oder deren beauftragten Person gegenzeichnen zu lassen. Gleiches gilt für allfällige besondere Vorkommnisse, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Berechnung der Gebühren haben. Unterbleibt die Gegenzeichnung, ist dies vom amtlichen Untersucher bzw. von der amtlichen Untersucherin unter Angabe des dafür maßgebenden Grundes festzuhalten.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at